

Satzung für den Verein

Weit-Blick-Weg Hohenhaslach e.V.

An der Steige 94, 74343 Sachsenheim-Hohenhaslach

Tel.: 07147 / 6298 E-Mail: info@weitblickweg.de

VR-Bank Stromberg-Neckar eG BLZ: 604 914 30 Kontonummer: 77 102 002

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Weit-Blick-Weg Hohenhaslach**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz: „**e.V.**“.
3. Der Sitz des Vereins ist Sachsenheim-Hohenhaslach.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Gestaltung und Unterhaltung des Wein-Meditationswegs in Hohenhaslach. Der Meditationsweg will durch spezielle Kunstinstallationen und Texte Wahrnehmungen vertiefen und Anstöße zur Lebensorientierung und Lebensbewältigung geben. Dabei werden Landschaftseindrücke (Weinberge, Wald, und Weitblick), Lebensweisheiten und christliche Grundwerte eng miteinander verbunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über dem Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit ihrem Tode, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Von diesem fünf-köpfigen Vorstand stellt die örtliche Weingärtnergenossenschaft, mindestens ein örtliches Weingut und die Evangelische Kirchengemeinde Hohenhaslach je ein Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 6

Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung in Sachsenheim zur Verwendung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 1. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

Diese Satzung in der vorliegenden Form ist am 21. September 2012 von den nachstehend unterzeichnenden Gründungsmitgliedern beschlossen worden.

Sachsenheim - Hohenhaslach, den 21. September 2012